



Zusätzliche Vertragsbedingungen der InfraStruktur Neuss AöR

1. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen (ZTV) der InfraStruktur Neuss AöR.
2. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen Kampfmittel (ZTV Kampfmittel)
3. Die objektbezogenen Vorbemerkungen (Baubeschreibung).
4. Die VOB (Teile B und C) in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe.
5. Die technischen und DIN- bzw. EN-Vorschriften nach dem neuesten Stand, soweit sie für diese Ausschreibung zutreffen.
6. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) und des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV).
7. Der Auftragnehmer unterrichtet unmittelbar nach Zuschlagserteilung seine Gütesicherungsorganisation über die Baustelle. Unmittelbar im Anschluss daran unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle an die Gütesicherungsorganisation (Kopie an den Auftraggeber).
8. Der Auftragnehmer händigt dem Auftraggeber während der Werksleistung ohne weitere Aufforderung alle Eigenüberwachungsunterlagen, Firmen- und Baustellenbesuchsberichte der Gütesicherungsorganisation aus.
9. Vor Beginn der Arbeiten ist der für die Baustelle zuständige Bauleiter schriftlich zu benennen. Dies gilt ebenfalls für den Schachtmeister bzw. Vorarbeiter, der ständig auf der Baustelle anwesend sein muss. Eine Auswechselung des Bauleiters, Schachtmeisters oder Vorarbeiters ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.
10. Mängelansprüche (§13 VOB/B)
Als Gewährleistungszeit werden **4 Jahre** vereinbart.
11. Haftung (§10 VOB/B)
Der Auftragnehmer unterhält eine ausreichende Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung, die seine Tätigkeiten voll umfasst und hält dies über den gesamten Beauftragungszeitraum und bis zum Ende der Gewährleistungszeit aufrecht (Nachweis einer Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung des Unternehmens für die zu beauftragenden Leistungen über mindestens 5 Mio. Euro für Sach- und /oder Personenschäden pro Einzelfall; pro Jahr für alle Schadenfälle muss mindestens das Doppelte vorgenannter Deckungssummen vertraglich vereinbart sein).
12. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Bestandteil des Vertrages.

13. Genehmigungen

Alle für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen wie Straßenverkehrsgenehmigung, Erlaubnisbeanträge für Grundwasserabsenkungen, Einleitgenehmigungen etc. sind vom Auftragnehmer einzuholen. Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten, sofern in den jeweiligen Leistungspositionen nicht anders beschrieben.

14. Abnahme (§12 VOB/B)

Die Abnahme ist in jedem Fall schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für die Durchführung eines Abnahmetermins ist die Vorlage des Ergebnisses/Protokolls einer Dichtheitsprüfung gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A-139, die auf Initiative des Auftragnehmers durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt werden muss. Das Ergebnis/Protokoll der Dichtheitsprüfung ist dem Auftraggeber vor oder spätestens bei der Abnahme vorzulegen.

Grundlage der Abnahme ist die, allein durch den Auftraggeber vor der Abnahme durchgeführte Kamerabefahrung, deren Kosten der Auftraggeber trägt und die, vom Auftragnehmer, durch einen unabhängigen Dritten durchgeführte Dichtheitsprüfung, gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit DWA A-139.

15. Urkalkulation

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer (soweit nicht bereits vor Auftragserteilung übergeben) die vollständige Kalkulationsgrundlage (Urkalkulation) des Hauptangebotes sowie etwaiger Nebengebotes in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen. Der Umschlag ist groß und deutlich mit dem Namen des Bieters, der Baumaßnahmenbezeichnung sowie einer Aufschrift „Urkalkulation Hauptangebot“ bzw. „Urkalkulation Nebangebot“ zu beschriften.

Die ISN AöR darf die Urkalkulation zur Aufklärung von Einheitspreisen öffnen und einsehen, nachdem der Auftragnehmer davon rechtzeitig verständigt und ihm freigestellt wurde, bei der Einsichtnahme anwesend zu sein. Die Urkalkulation wird danach wieder verschlossen.

Die Urkalkulation ist in Form und Inhalt einer detaillierten Angebotskalkulation vorzulegen und muss die Einzelkosten der Teilleistungen, die Gemeinkosten der Baustelle, die Allgemeinen Geschäftskosten, den Ansatz für Wagnis und Gewinn sowie die Umsatzsteuer ausweisen.

Die Urkalkulation dient auch als Grundlage zur Preisprüfung bei eventuell notwendigen Nachträgen.

Eine Nachtragskalkulation ist analog zur Urkalkulation des Hauptangebotes aufzustellen.